

Rechnungszins und Zinsprognose für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz (Stand 31.03.2025)

HGB-Rechnungszins zum 31.03.2025

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für Altersversorgungsrückstellungen an allen Bilanzstichtagen ab dem 31.01.2016 auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnittszinses ermittelt. Hinsichtlich des Differenzbetrags zur früheren Methode, die auf einem 7-Jahres-Durchschnittszins basierte, besteht gemäß § 253 Absatz 6 HGB eine dauerhafte Ausschüttungssperre.

Die Deutsche Bundesbank hat die Abzinsungzinssätze zum Stichtag 31.03.2025 unter Berücksichtigung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren veröffentlicht (vereinfachte Regelung gemäß § 253 Absatz 2 HGB):

- 2,21% für den 7-Jahres-Durchschnittszins
- 2,05% für den 10-Jahres-Durchschnittszins

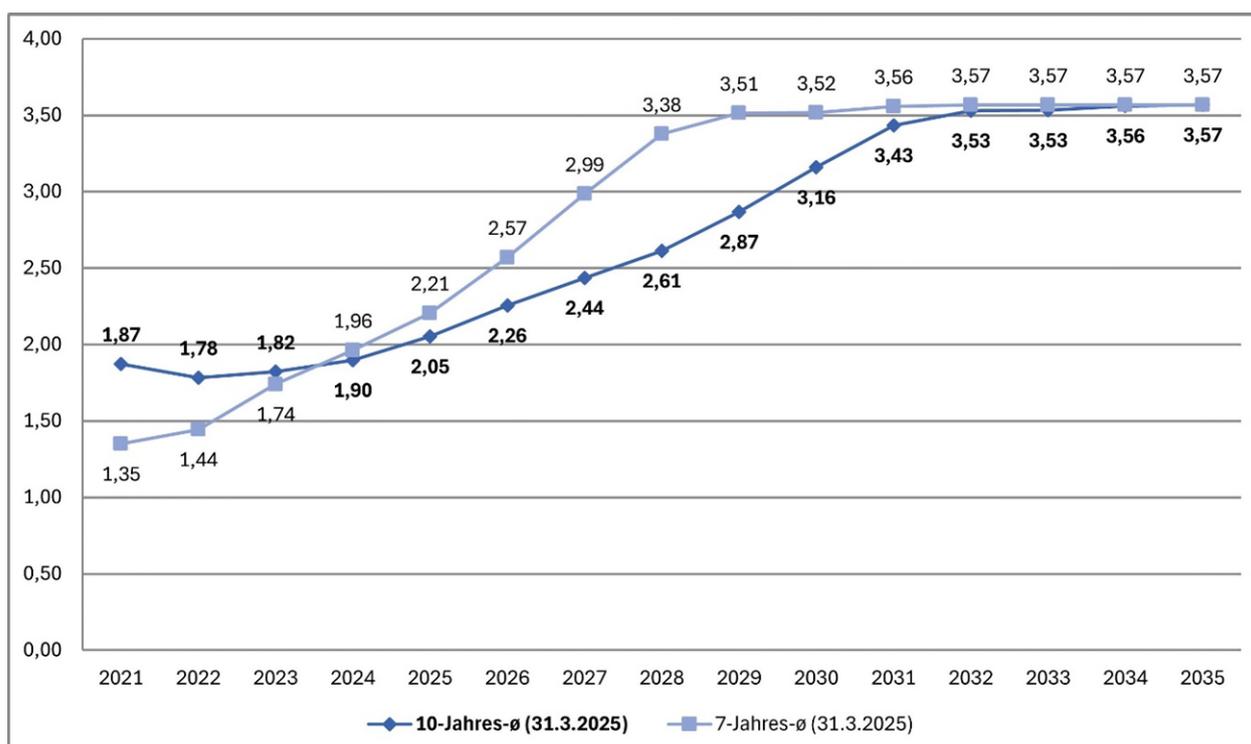
Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen.

Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

HGB-Rechnungszins-Prognose für den 31.12. der Folgejahre

Die künftige Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins zum 31.12. eines Jahres) wurde auf Grundlage der aktuellen Zinsverhältnisse, Stand 31.03.2025, hochgerechnet.

Die Prognose zeigt die erwartete Entwicklung jeweils zum 31.12. eines Jahres



Köln, im April 2025